

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 779 - 793

der 32. ordentlichen, öffentlichen Sitzung
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 19.01.2005

Drucksache Nr. 1421/II

Antrag der CDU-Fraktion
Keine Streichung des § 25 (3) AGKJHG
sowie Beschlussempfehlung des Jugend-
hilfeausschusses

Beschluss Nr. 788

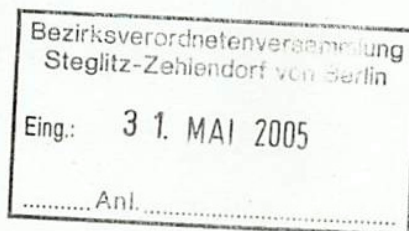
Die BVV hat beschlossen:

Dem Bezirksamt wird empfohlen, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass der § 25 (3) AGKJHG nicht gestrichen, sondern im Sinne des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses vom 08.12.2004 verändert wird: „Im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden bei Vorliegen entsprechender Bedarfe geeignete Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder vorbehalten.“

Bezirksverordnetenvorsteher

19.01.2005

BA Steglitz-Zehlendorf
JugGesUm Dez'in



24. 05.2005
4300

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: Beschluss Nr. 788
(Drucksache Nr. 1421/II)
der BVV Steglitz-Zehlendorf vom 16.02.2005
betreffend Keine Streichung des § 25 (3)
AGKJHG
2. Berichterstatlerin: Bezirksstadträtin Otto
3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.02.2005 unter Beschluß Nr. 788 folgendes beschlossen:

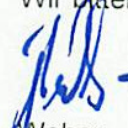
„Dem Bezirksamt wird empfohlen, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass der § 25 (§) AGKJHG nicht gestrichen, sondern im Sinnes des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses vom 08.12.2004 verändert wird: „Im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden bei Vorliegen entsprechender Bedarfe geeignete Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder vorgehalten.“

Dazu wird berichtet:

Die zuständige Abteilung III der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Schule hat am 28.04.2005 auf das am 28.02.2005 in dieser Angelegenheit an diese gerichtete Schreiben geantwortet, dass die Anregung, auf eine Aufhebung des dritten Absatzes in § 25 AG KJHG zugunsten einer klarstellenden Neuformulierung verzichtet und dieses im Gesetzgebungsverfahren bereits aufgegriffen worden ist. Der federführende Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Sport des Abgeordnetenhauses von Berlin habe in seiner Sitzung vom 21.04.05 eine Empfehlung beschlossen, wonach § 25 Abs. 3 AG KJHG folgende Fassung erhalten soll:

„(3) Im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist sicher zu stellen, dass auch erweitertem Förderbedarf angemessen Rechnung getragen wird.“

Wir bitten den Beschluss damit als erledigt zu betrachten.


Weber
Bezirksbürgermeister


Otto
Bezirksstadträtin